jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/2/28 3Ob531/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.02.1990

Norm

ABGB §1017

Rechtssatz

Das Wissen des anderen, daß auf Seite des Handelnden Auftrag oder Ermächtigung vorliegt oder daß die Arbeit, die in Auftrag gegeben wird, für einen Dritten bestimmt ist, reicht zur Annahme eines Handelns im Vollmachtsnamen nicht aus.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 531/90
  Entscheidungstext OGH 28.02.1990 3 Ob 531/90
  Veröff: RdW 1990,342

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0019719

Dokumentnummer

JJR_19900228_OGH0002_0030OB00531_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at